



Bestimmung

D332 - Leitlinien der Salcef-Gruppe zum Thema Menschenrechte

Rev. 0 vom 16/03/2023

Code: SG COR D332

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 16. März 2023

Übersetzung aus dem italienischen Original, das nach wie vor die maßgebliche Fassung bleibt.

PRÜFUNGLISTE

REV.	DATUM	BESCHREIBUNG DER REVISION/ÄNDERUNG
0	16/03/2023	Erste Ausgabe

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Redaktion CKO	
Überprüfung CEO	
Genehmigung BOD	

Inhalt

1	Anwendungsbereich	4
2	Ziele und Zielsetzungen - Die Verpflichtung der Salcef-Gruppe	4
3	Grundsätze und Werte	5
3.1	Abschaffung von Zwangs- oder Pflichtarbeit	6
3.2	Ablehnung von Kinderarbeit	6
3.3	Respekt für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	6
3.4	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	7
3.5	Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung	7
3.6	Faire, gerechte und günstige Arbeitsbedingungen	7
3.7	Respekt für die Rechte der lokalen Gemeinschaften	8
3.8	Korruptionsbekämpfung und geschäftliche Integrität	8
3.9	Schutz der Privatsphäre	8
4	Überwachung	8
4.1	Meldewege für Verstöße	9
5	Umsetzung der Leitlinien	9
6	Berichterstattung und Weitergabe	9

1 Anwendungsbereich

Die Leitlinien der Salcef-Gruppe zum Thema Menschenrechte gilt unmittelbar für alle Aktivitäten der Gruppe und alle Beteiligungsunternehmen, bei denen die Gruppe die Kontrolle über das Management hat, sowie für alle ihre Direktoren, Manager und Mitarbeiter.

Der CEO von Salcef Group S.p.A. genehmigt diese Leitlinien, die von allen Tochtergesellschaften übernommen wird, die die Annahme durch einen Beschluss ihrer Verwaltungsorgane formalisieren.

Das Personal und die Mitarbeiter der Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften sind verpflichtet, die Vorgaben dieser Leitlinien einzuhalten und sich zu bemühen, diese Grundsätze in alle Unternehmensfunktionen zu integrieren.

Alle Lieferanten, Subunternehmer sowie alle Geschäftspartner sind verpflichtet, die in diesen Leitlinien dargelegten Grundsätze sowie die zur Überwachung der Einhaltung eingeführten Instrumente einzuhalten. Die Gruppe verpflichtet sich, die Verbreitung und Übernahme der in diesen Leitlinien dargelegten Prinzipien und Werte in der gesamten Wertschöpfungskette zu fördern.

Die Salcef-Gruppe erkennt ihre Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte an und verpflichtet sich, die Vorschriften und Gesetze der verschiedenen Gebiete, in denen sie tätig ist, strikt einzuhalten. Wenn die lokalen Gesetze oder Gepflogenheiten höhere Standards vorschreiben als die in diesen Leitlinien festgelegten, gelten die lokalen Vorschriften. Sehen die Leitlinien hingegen höhere Menschenrechtsprinzipien und -normen vor, so haben die in diesen Leitlinien dargelegten Normen Vorrang.

2 Ziele und Zielsetzungen - Die Verpflichtung der Salcef-Gruppe

Diese Leitlinien der Salcef-Gruppe zum Thema Menschenrechte zielt darauf ab, die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und der geltenden Gesetze zu fördern.

Die Salcef Gruppe verpflichtet sich, das Wissen und das Bewusstsein für die in diesen Leitlinien beschriebenen Themen durch geeignete Schulungsprogramme zu erhöhen und die Achtung der Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette bei Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern der Gruppe und Gemeinden zu fördern.

In Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte stützt sich die Definition dieser Leitlinien und generell aller Maßnahmen der Gruppe in Bezug auf ihre Verfahren, Aktivitäten und Tätigkeiten im Bereich der Menschenrechte auf die unten aufgeführten internationalen und europäischen Referenznormen:

- Die Internationale Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen, bestehend aus: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN, 1948), Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN, 1966), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN, 1966) und die beiden dazugehörigen Protokolle.
- Die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (IAO, 1998), die acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182) und die IAO-Übereinkommen Nr. 107 und 169 über die Rechte indigener und in Stämmen lebender Völker.
- Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (UN, 1948).
- Das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN, 1979).

- Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN, 1984).
- Die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (UN, 1992).
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN, 1999).
- Das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Palermo-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des UN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UN, 2000)
- Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN, 2006).
- Die Erklärung über die Rechte indigener Völker (UN, 2007).
- Das IAO-Übereinkommen 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz (IAO, 2019).
- Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europarat, 1953).
- Die Europäische Sozialcharta (Europarat, 1965).
- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Parlament, Rat und Europäische Kommission, 2000).

Bei der Festlegung dieser Leitlinien und mit dem Ziel, jegliche Form von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte im Rahmen ihrer direkten Geschäftstätigkeit und der globalen Wertschöpfungskette zu vermeiden oder aktiv dazu beizutragen und Abhilfe zu schaffen, beachtet und/oder befolgt die Salcef-Gruppe die folgenden internationalen Richtlinien:

- Die 10 Prinzipien des UN Global Compact.
- Die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.
- Die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik.
- Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker.

Diese Leitlinien wurden auch in Übereinstimmung mit den folgenden internen Dokumenten verfasst, die ihre Anwendung unterstützen:

- [Integrierte Leitlinien der Salcef-Gruppe](#)
- [Ethik- und Verhaltenskodex der Salcef Gruppe](#)
- [Verhaltenskodex für Lieferanten](#)
- [Vorschriften für das Lieferantenqualifizierungssystem der Salcef-Gruppe](#)
- [Modell für Organisation, Management und Kontrolle Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 \(Modell 231\)](#)
- [Leitlinien zu Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion](#)
- Norm SA 8000

3 Grundsätze und Werte

Die in diesem Abschnitt dargelegten Grundsätze ergeben sich aus dem Prozess der Identifizierung und Bewertung der wichtigsten Menschenrechtsbelange im Rahmen der Geschäftsaktivitäten und -beziehungen der Gruppe. Bei der Analyse wurden unter anderem Informationen über die Branche und den geografischen Kontext, in dem die Gruppe tätig ist, sowie andere spezifische Risikofaktoren für das Geschäft berücksichtigt.

Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Leitlinien wird besonderes Augenmerk auf die Bedingungen bestimmter Kategorien von schutzbedürftigen Personen gelegt, wie z.B. Wanderarbeiter, junge Menschen, Kinder, ältere Menschen, LGBTIQ+-Personen, Frauen, Personen mit funktionalen, körperlichen und intellektuellen Beeinträchtigungen sowie alle anderen Kategorien, Gemeinschaften und/oder Personen, die von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung bedroht sind

3.1 Abschaffung von Zwangs- oder Pflichtarbeit

Die Salcef-Gruppe lehnt jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich Zwangsrekrutierung, sowie jede Form der modernen Sklaverei und des Menschenhandels in jeder Form ab und verurteilt sie.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Achtung der Rechte von Wanderarbeitern gewidmet, die eine besonders schutzbedürftige Gruppe innerhalb der Aktivitäten der Salcef-Gruppe darstellen. Es wird Folgendes gewährleistet: (a) das Fehlen von Zwangsrekrutierungspraktiken durch jegliche Form von Täuschung, Zwang oder Unterlassung in den Verträgen und im Anwerbungsprozess, wobei sichergestellt wird, dass die Arbeitnehmer die Verträge und ihre Bedingungen verstehen; (b) das Fehlen von Provisionen und/oder Gebühren jeglicher Art während des Anwerbungsprozesses und der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses; (c) die Ablehnung jeglicher Form von Einschränkung der Freizügigkeit, wobei sichergestellt wird, dass die Arbeitnehmer Zugang zu ihren Ausweispapieren und/oder Visa haben. Die Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis jederzeit zu kündigen, ohne Sanktionen und/oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

3.2 Ablehnung von Kinderarbeit

Die Salcef-Gruppe duldet keine Form von Kinderarbeit und gewährleistet die vollständige Einhaltung der geltenden Gesetze und der Bestimmungen des Übereinkommens 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Mindestalter und des IAO-Übereinkommens 182 von 1999 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, in denen die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Annahme von Aktionsstrategien zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit als oberste Priorität bekräftigt wird, ohne das langfristige Ziel der weltweiten Beseitigung aller Formen der Kinderarbeit aus den Augen zu verlieren.

Die Salcef-Gruppe verpflichtet sich, allen Beteiligten die Notwendigkeit zu vermitteln, keine Arbeitnehmer zu beschäftigen, deren Alter unter die Definition von „Kind“ und „jugendlicher Arbeitnehmer“ fällt, egal aus welchem Grund. Während des Rekrutierungsprozesses überprüft die Personalabteilung die Altersangaben des Arbeitnehmers, um sicherzustellen, dass es keine Situationen gibt, die nicht mit diesen Parametern übereinstimmen. Gemäß den Anforderungen der Norm SA 8000 informiert die Salcef-Gruppe außerdem alle interessierten Parteien über: die mögliche Anwesenheit von Kindern bei Zulieferern und/oder Unterlieferanten; die Abhilfepläne, die aufgestellt wurden, um Situationen zu beheben, in denen Kinder und/oder junge Arbeitnehmer anwesend sind; den Fortschritt der aufgestellten Pläne.

3.3 Respekt für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ist ein wichtiger Aspekt für die Salcef-Gruppe, die sich verpflichtet hat, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld aufrechtzuerhalten, das frei von jeglicher Form von Gewalt, Belästigung oder Einschüchterung ist, sowie hohe Standards für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu fördern und die Risiken für die Arbeitnehmer zu minimieren.

Mit Hilfe des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verfolgt das Management die folgenden Unternehmensziele

1. Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz durch Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der Risiken selbst, um Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen vorzubeugen, mit dem Ziel „Null Unfälle“ zu erreichen;
2. Vorbeugung und Korrektur von gefährlichen Situationen, einschließlich „Beinahe-Unfällen“, durch die Förderung ihrer Meldung und die systematische Durchführung von Analysen der Ursachen und möglichen Abhilfemaßnahmen;
3. Anstrengung einer kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheitsleistungen;
4. Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit und der psychophysischen Integrität der in der Salcef-Gruppe tätigen Personen;
5. Bewertung der mit Veränderungen in der Produktion verbundenen Risiken, die sich aus neuen Geräten oder Veränderungen in der Arbeitsumgebung ergeben, bevor die Veränderungen selbst vorgenommen werden.

3.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Salcef-Gruppe respektiert und fördert das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen und lehnt jede Form von Missbrauch, Gewalt, Diskriminierung und/oder Vergeltung gegen Organisationen, Funktionen und/oder Einzelpersonen ab, die Arbeitnehmer vertreten. Die Gruppe verpflichtet sich, den konstruktiven Dialog mit Gewerkschaftsvertretern zu fördern und das Streikrecht in allen Ländern, in denen sie tätig ist, zu garantieren.

3.5 Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung

Die Salcef-Gruppe verpflichtet sich, von ihren Angestellten, Mitarbeitern, Zulieferern und Geschäftspartnern, mit denen sie Geschäfte macht, zu verlangen, dass sie Praktiken fördern und anwenden, die Diversität und Inklusion wertschätzen, und dass sie sich jeder Form von Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung widersetzen.

Wie in den [Leitlinien zu Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion](#) dargelegt, lehnt die Salcef-Gruppe jede Art von diskriminierender Behandlung im Hinblick auf Nationalität, Geschlecht, Alter, Religion, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle Identität und/oder Orientierung, Familienstand, soziale Klasse, politische Meinung und/oder Behinderung ab.

3.6 Faire, gerechte und günstige Arbeitsbedingungen

Die Salcef Gruppe verpflichtet sich, menschenwürdige, gesunde und sichere Arbeitsbedingungen aufrechtzuerhalten und zu fördern und dabei die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegten internationalen Standards sowie die geltenden nationalen Gesetze – einschließlich Tarifverträge – in Bezug auf Disziplinarmaßnahmen, Entlohnung und Mindestlohn, Höchstarbeitszeiten, Überstunden, Pausen, Ruhezeiten, Urlaub und gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit zu beachten.

Die Salcef-Gruppe schützt das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter und deren ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeit und Privatleben, indem sie für angemessene wirtschaftliche Bedingungen und nachhaltige Arbeitszeiten sorgt.

Wenn den Arbeitnehmern eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, müssen ihnen menschenwürdige Lebensbedingungen, sichere und saubere Einrichtungen sowie Zugang zu Strom, Trinkwasser und sanitären Einrichtungen garantiert werden, wobei ein angemessenes Maß an Privatsphäre und persönlichem Freiraum sowie Bewegungsfreiheit gewährleistet sein muss.

3.7 Respekt für die Rechte der lokalen Gemeinschaften

Die Gruppe verpflichtet sich, die Rechte, die Kultur, die Traditionen und die Bräuche der lokalen Gemeinschaften sowie der indigenen und in Stämmen lebenden Völker in den Ländern, in denen die Salcef-Gruppe tätig ist, zu respektieren, das ökologische Erbe zu schützen und den am meisten gefährdeten Gemeinschaften besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3.8 Korruptionsbekämpfung und geschäftliche Integrität

Die Salcef-Gruppe ist sich der negativen Auswirkungen korrupter Praktiken auf die Menschenrechte und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Gebieten, in denen sie tätig ist, bewusst und wendet sich entschieden gegen jede Form der Korruption.

Die Salcef-Gruppe ist der festen Überzeugung, dass ihr Engagement für die Korruptionsprävention eine fortschreitende Verbreitung von ethischen Grundsätzen und Werten beeinflussen kann. Daher verpflichtet sich die Geschäftsleitung der Salcef-Gruppe durch das Managementsystem zur Korruptionsprävention, organisatorische und ethische Unsicherheiten sowie Unsicherheiten in ihren Beziehungen zu vermeiden.

3.9 Schutz der Privatsphäre

Die Salcef Gruppe hat sich verpflichtet, die angemessene Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und dabei die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie alle anderen nationalen und/oder EU-Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre einzuhalten, einschließlich der präskriptiven Maßnahmen der Behörde für den Schutz personenbezogener Daten, die gegebenenfalls anwendbar sind.

Die Gruppe hat ihre Datenschutzstruktur in Übereinstimmung mit den Vorschriften der DSGVO eingeführt und die von der genannten Gesetzgebung geforderte Dokumentation, wie z.B. Datenschutzhinweise, die Ernennung externer Verantwortlicher und die Benennung der zur Datenverarbeitung befugten Personen, übernommen

4 Überwachung

Die Gruppe integriert diese Menschenrechtspolitik in ihr Risikomanagementmodell und bewertet sie durch geeignete Kontrollsysteme mindestens einmal im Jahr und zu bestimmten Zeitpunkten, wenn sich die Gelegenheit ergibt.

Dieser Prozess führt zur Definition von Aktionsplänen, die vollständig in die umfassendere Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens integriert sind und die die Instrumente des internen Kontrollsystems verstärken und die Umsetzung dieser Leitlinien auf höchstem Niveau gewährleisten können.

Diese Leitlinien der Salcef-Gruppe zum Thema Menschenrechte wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, überprüft. Dabei werden die Ergebnisse der geplanten Bewertungen berücksichtigt und alle internen oder externen Entwicklungen, die sich auf die Leitlinien auswirken könnten, beobachtet, um eine kontinuierliche Verbesserung der Menschenrechtsstrategie der Gruppe zu gewährleisten.

4.1 Meldewege für Verstöße

Die Salcef-Gruppe stellt ihren Stakeholdern einen Kanal („Whistleblowing“) zur Verfügung, über den alle Situationen gemeldet werden können, die einen Verstoß gegen diese Leitlinien darstellen oder das Risiko einer Menschenrechtsverletzung bergen. Der Kanal ist geeignet, um durch computergestützte und verschlüsselte Methoden die Vertraulichkeit der Identität des Meldenden zu gewährleisten.

Dieses Meldesystem ist über einen IT-Kanal zugänglich, der unter dem folgenden Link zu finden ist: my.salcef.com.

Die Berichte werden vom Leiter der Abteilung Internal Audit & Compliance nach den Kriterien der größtmöglichen Vertraulichkeit und des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen behandelt.

5 Umsetzung der Leitlinien

Der CEO genehmigt die Strategie und die Leitlinien der Gruppe in Bezug auf die Menschenrechte, ist für ihre Umsetzung verantwortlich und überträgt den entsprechenden internen Funktionen die Verantwortung für die Überwachung ihrer Umsetzung auf Gruppenebene. Er überprüft auch die vollständige Einhaltung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungspolitik und -normen des Unternehmens sowie der internen Verhaltenskodizes.

Jedes Unternehmen der Salcef-Gruppe ist für die Durchführung von Überprüfungs- und Überwachungsprozessen in Bezug auf die Menschenrechte bei der Ausübung seiner Aktivitäten in Übereinstimmung mit diesen Leitlinien verantwortlich.

6 Berichterstattung und Weitergabe

Die Menschenrechtspolitik der Salcef-Gruppe wird allen Stakeholdern auf der Website der Gruppe und über andere geeignete Kommunikationskanäle und -instrumente zugänglich gemacht.

Intern werden diese Leitlinien allen Angestellten, Mitarbeitern, Lieferanten und Geschäftspartnern zur Kenntnis gebracht, unter anderem durch spezielle Schulungen, so dass ein umfassendes Bewusstsein für die Förderung der Menschenrechte als integraler Bestandteil des Wertesystems der Gruppe vorhanden ist und weitere Impulse gegeben werden.

In Übereinstimmung mit den nationalen und EU-Vorschriften berichtet die Salcef-Gruppe jährlich mit der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts oder des Integrierten Berichts über ihre Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte. Alle Nachhaltigkeitsberichte der Gruppe, die seit dem Geschäftsjahr 2020 veröffentlicht wurden, sind unter www.salcef.com/it/sostenibilita/bilancio-di-sostenibilita zugänglich und können heruntergeladen werden. Die Dokumente werden nach den internationalen Richtlinien des GRI-Standards (Global Reporting Initiative) erstellt und von einem externen Wirtschaftsprüfer zertifiziert.



Salcef Group S.p.A.

Eintrag im Firmenregister Nr. 08061650589

REA: RM - 640930 - MwStr. IT01951301009 - Stnr. 08061650589

Mail salcef@salcef.com - PEC salcef@pec.it

Firmensitz

Via Salaria, 1027 - 00138 Rom, Italien

Tel. +3906416281 - Fax +390641628888

Vervielfältigung verboten. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Dokuments darf vervielfältigt oder auf irgendeine Weise verbreitet werden, ohne die Zustimmung von Salcef Group S.p.A.